

Rechtsgrundlagen der Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale

Friedrich-Christian Schroeder

Die Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale umfasst ein weites Spektrum von Fallgestaltungen. Neben Verurteilungen in der SBZ/DDR für dort begangene Taten fallen darunter auch Verurteilungen in der Sowjetunion und für dort begangene Taten. Nach den Rechtsgrundlagen sind zu unterscheiden:

- Verurteilungen deutscher Zivilisten in der Sowjetunion - außerhalb ihres Staatsgebiets, insbesondere in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
- Verurteilungen für auf dem Staatsgebiet der Sowjetunion begangene Taten - für außerhalb der Sowjetunion, insbesondere in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR begangene, Taten;
- Verurteilungen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit - für sonstige Straftaten.

Dabei muss - was bisher in der Forschung weitgehend versäumt wurde - getrennt werden zwischen der Kompetenz der Sowjetischen Militärtribunale, der Zulässigkeit ihrer Tätigkeit auf deutschem Boden (Gerichtshoheit) und schließlich dem von ihnen anwendbaren Strafrecht.

1. Die Zuständigkeit der Sowjetischen Militärtribunale

Die Sowjetischen Militärtribunale sind ein Kind der russischen Revolution von 1917. Sie waren (und sind auch jetzt noch in Russland) Sondergerichte hauptsächlich für die Straftaten von Militärangehörigen, aber auch für eine Reihe sonstiger Straftaten.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR wurde im westdeutschen¹ Schrifttum in den innerstaatlichen Regelungen der Sowjetunion, insbesondere in der Militärtribunalordnung von 1926 und dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom

1 In der SBZ und später in der DDR wurde dieses Problem nicht diskutiert.

22. Juni 1941 „Über den Kriegszustand“,² gesehen. Dies ist jedoch unzutreffend, und zwar in zweifacher Hinsicht.

1.1 Die Zuständigkeit nach Völkerrecht

Zum einen bedurften die Sowjetischen Militärtribunale für ihre Tätigkeit auf deutschem Staatsgebiet einer besonderen völkerrechtlichen Rechtsgrundlage. Diese konnte durch rein innersowjetische Rechtsvorschriften nicht gegeben werden.

Allerdings gab es zahlreiche, sich überschneidende und unübersichtliche, völkerrechtliche Kompetenzzuweisungen für sowjetische Gerichte in der Sowjetischen Besatzungszone. Das Londoner Abkommen³ vom 8. August 1945 verwies in Art. 4 auf die Moskauer Deklaration, nach welcher die „deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei“, die für Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden sollten, in denen ihre Taten ausgeführt wurden, um entsprechend den Gesetzen dieser befreiten Länder vor Gericht gestellt und bestraft zu werden.⁴ Nach seinem Art. 6 beeinträchtigte das Londoner Abkommen in keiner Weise die Zuständigkeit oder die Machtvollkommenheit eines Okkupations-Gerichtshofes, der errichtet worden ist oder werden soll zur Aburteilung von Kriegsverbrechern in irgendeinem alliierten Lande oder in Deutschland.

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 waren die Besatzungsmächte berechtigt, strafbare Handlungen, die sich gegen die Alliierten Besatzungsstreitkräfte richteten, die von Nazis oder anderen Personen begangen wurden und sich gegen Angehörige Alliierten Nationen oder deren Eigentum richteten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen vor eigenen Gerichten abzuurteilen (Art. III).

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 waren die Besatzungsbehörden in Deutschland berechtigt, innerhalb ihrer Besatzungszonen wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Haft genommene und unter Anklage gestellte Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen (Art. III). Nach Art. III Ziff. 2 bestimmten die Zonenbefehlshaber für ihre Zonen den Gerichtshof, vor dem die wegen Verbrechen gegen die Menschlich-

2 Walter Meder, *Das Sowjetrecht. Grundzüge der Entwicklung 1917–1970*, Frankfurt a. M./Berlin (West) 1971, S. 270; Karl Wilhelm Fricke, *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation*, Köln 1979, S. 102f.

3 Abgedruckt u. a. bei Telford Taylor, *Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, Zürich 1951, S. 141 ff.

4 *Jahrbuch für internationales und ausländisches Öffentliches Recht*, Band II/III Hamburg 1948, S. 387 ff.

keit, den Frieden und Kriegsverbrechen beschuldigten Personen abgeurteilt werden sollten.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 43 vom 30. Dezember 1946 erklärte für die Bestrafung der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial Gerichte der Militärregierung für zuständig (Art. VI).

Nach Art. 66 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten kann die Besatzungsmacht Strafsachen wegen der Verletzung der von ihr zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungsmacht wie auch der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungsstreitkräfte oder -verwaltung sowie der von der Besatzungsmacht benutzten Anlagen und Verbindungslinien erlassenen Strafbestimmungen an ihre Militärgerichte überweisen. Diese Bestimmung wurde zwar erst am 12. August 1949 vereinbart; sie kodifizierte jedoch nur bereits vorhandenes Völkergewohnheitsrecht.

Im Übrigen ging man auch allgemein davon aus, dass mit der bedingungslosen Kapitulation die deutsche Souveränität verloren gegangen sei.⁵ Damit war auch die deutsche Gerichtshoheit, d. h. der Ausschluss der Betätigung ausländischer Gerichte auf deutschem Boden, entfallen.

1.2 Die Zuständigkeit nach sowjetischem Recht

Dagegen war nach innersowjetischem Recht eine Kompetenz der Militärtribunale für Verfahren gegen deutsche Zivilisten nur teilweise gegeben. Nach dem zu der Zeit ihrer Tätigkeit in der SBZ/DDR gültigen Gerichtsverfassungsgesetz der UdSSR vom 16. August 1938 waren sie zuständig für „Militärstraftaten und andere ihnen durch Gesetz zugewiesene Straftaten“ (Art. 58).

Erstere waren nach der Legaldefinition des Art. 1 der Ordnung über Militärstraftaten von 1927 Straftaten, die von sowjetischen Soldaten und Reservisten begangen wurden. Die Militärtribunale wurden allerdings auch für Verfahren gegen deutsche Kriegsgefangene für zuständig erklärt.⁶ Was die hier allein relevanten anderen zugewiesenen Straftaten anbetrifft, so wurde die Zuständigkeit der Militärtribunale ständig erweitert. Durch Verordnung vom 18. September 1930⁷ wurde ihnen die Aburteilung von Schusswaffen- und Munitionsdiebstahl und Handel damit zugesprochen. Durch Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR vom 10. Juli 1934⁸ wurden ihnen die Straftaten des Vaterlandsverrats, der Spionage, der Terrorakte und der Diversion zuge-

5 Jan Foitzik, *Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD): 1945–1949; Struktur und Funktion*, Berlin 1999, S. 1 f.

6 Hierzu eingehend Friedrich-Christian Schroeder, *Das Sowjetrecht als Grundlage der Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene*. In: *Sowjetische Militärtribunale, Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953*. Hg. von Andreas Hilger, Ute Schmidt und Günther Wagenlehner, Köln 2001, S. 69 ff.

7 *Sobranie zakonov SSSR (Gesetzessammlung der UdSSR)*, 1930, Nr. 49, Art. 509.

8 *Sobranie*, 1934, Nr. 36 Art. 284.

wiesen (Abschn. I Art. 2). Außerdem erlaubten Art. 30, 32 der Strafprozessordnung von 1923 die Übergabe jeder Sache an ein Militärtribunal, „wenn dadurch eine unvoreingenommene, schnellere und vollständigere Verhandlung erreicht werden kann“. Schließlich waren sie noch für Straftaten zuständig, die in Gebieten begangen waren, in denen wegen außerordentlicher Umstände die ordentlichen Gerichte nicht funktionierten (Art. 8d der Militärtribunalordnung von 1926).⁹

Eine außerordentliche Erweiterung erfuhr die Zuständigkeit der Militärtribunale durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 22. Juni 1941 „Über den Kriegszustand“. Danach waren die Militärtribunale in Gegenden, in denen der Kriegszustand erklärt war, zuständig für alle Strafsachen wegen Straftaten gegen die Verteidigung, die öffentliche Ordnung (!) oder die Staatssicherheit, insbesondere für

- a) Staatsverbrechen,
- b) Straftaten nach dem Gesetz vom 7. August 1932 über den Schutz des sozialistischen Eigentums,
- c) alle von Soldaten begangenen Straftaten,
- d) Raub,
- e) vorsätzliche Tötung,
- f) gewaltsame Befreiung von Gefangenen,
- g) Nichterfüllung der militärischen Dienstpflicht und Widerstand gegen die Staatsgewalt,
- h) rechtswidriger Kauf, Verkauf und rechtswidrige Aufbewahrung und Entwendung von Waffen.

Außerdem wurde den Militärbehörden das Recht eingeräumt, den Militärtribunalen Strafsachen wegen Spekulation, böswilligem Rowdytum und sonstigen Straftaten zuzuweisen, soweit sie dies wegen der Umstände des Kriegszustands für erforderlich hielten.¹⁰

Der Kriegszustand konnte nach dem Erlass vom 22. Juni 1941 in einzelnen Gegenden oder für die gesamte UdSSR erklärt werden und wurde am 22. Juni und später über zahlreiche Gebiete der UdSSR verhängt.¹¹ Damit fehlte die erweiterte Zuständigkeit der Militärtribunale für Gebiete außerhalb der UdSSR.

Zwar wurde durch die „Militärtribunalordnung in Gegenden, für die der Kriegszustand erklärt ist, und in Rayons von Kampfhandlungen“ vom 22. Juni 1941¹² die erweiterte Zuständigkeit der Militärtribunale auch auf „Rayons von Kampfhandlungen“ erstreckt (Art. 8). Schon der auf die Verwaltungsgliederung der Sowjetunion bezügliche Begriff „Rayons“ deutet jedoch darauf hin, dass

⁹ Sobranie, 1926, Nr. 35, Art. 252.

¹⁰ Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR (Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR), 1941, Nr. 29; dt. Übersetzung bei Meder, Das Sowjetrecht, S. 268ff.

¹¹ Aufzählung in dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 21.9. 1945 „Über die Außerkrafterklärung von Erlassen des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über die Erklärung des Kriegszustandes in einer Reihe von Gegenden der UdSSR“. Vedomosti, 1945, Nr. 71.

¹² Vedomosti, 1941, Nr. 29.

auch hier nur Gebiete innerhalb der Sowjetunion gemeint waren. Im Übrigen war diese Zuständigkeit mit der Kapitulation beendet.

Nach Walter Meder¹³ galt der „Kriegszustand“¹⁴ nach sowjetischer Rechtsauffassung auch in den von der Sowjetarmee besetzten ausländischen Gebieten, insbesondere in der Sowjetischen Besatzungszone; dies habe die „formelle Grundlage“ für die Verurteilung deutscher Staatsangehöriger nach sowjetischem Recht und durch die sowjetischen Militärgerichte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg gebildet. Leider werden diese Aussagen von Meder nicht belegt. Eine bloße „Rechtsauffassung“ kann schwerlich eine „formelle Grundlage“ bilden. Wenn in diesem Zusammenhang auf den „in der SBZ/DDR nach dem 8. Mai 1945 noch für rund zehn Jahre fortdauernden Kriegszustand“ hingewiesen wird,¹⁵ so liegt dem eine Verwechslung mit dem völkerrechtlichen Kriegszustand zwischen Deutschland und der Sowjetunion zugrunde. Die sowjetrussische Rechtssprache unterscheidet deutlich zwischen den beiden Begriffen. Der völkerrechtliche „Kriegszustand“ wurde von Art. 49 Buchst. k) der Verfassung von 1936 als „voennoe sostojanie“, der „Kriegszustand“ in einzelnen Gebieten von Buchst. p) als „voennoe položenie“ bezeichnet. Beendet wurde 1955 der „Kriegszustand“ zwischen der Sowjetunion und Deutschland im völkerrechtlichen Sinne.

Auch die Zuweisung der Zuständigkeit in Gebieten, in denen infolge außergewöhnlicher Umstände keine ordentlichen Gerichte funktionierten (Art. 8d der Militärtribunalordnung von 1926),¹⁶ hätte, wenn diese Zuständigkeit Gebiete außerhalb der Sowjetunion gemeint hätte, nur für die erste kurze Zeit nach der Kapitulation gegolten. Die Sowjetischen Militärtribunale waren jedoch in der SBZ und der DDR noch lange Zeit nach der Wiederherstellung der deutschen Gerichtsbarkeit tätig.

13 Meder, Das Sowjetrecht, S. 270. Ebenso Andreas Hilger, Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale gegen deutsche Zivilisten: Recht und Ideologie. In: Diktaturdurchsetzung. Instrumente und Methoden der kommunistischen Machtsicherung in der SBZ/DDR 1945–1955. Hg. von Andreas Hilger, Mike Schmeitzner und Ute Schmidt, Dresden 2001, S. 79–90, hier S. 86.

14 Von Meder unzutreffend als „Ausnahmestand“ übersetzt. Hierzu Reinhart Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung, Veröff. des Osteuropa-Instituts München, hg. von Hans Koch, Band XIV, München 1955, S. 204.

15 Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 103.

16 Ebd.; Peter Erler, Zur Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale in Deutschland. In: Peter Reif-Spirek/Bodo Ritscher (Hg.), Speziallager in der SBZ. Gedenkstätten mit „doppelter Vergangenheit“, Berlin 1999, S. 204–221, hier S. 205. (Der Beitrag wurde im Wesentlichen unverändert unter dem Titel „Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale [SMT] in der SBZ/DDR 1945–1955“ 1996 in der Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 2, S. 51–63, und 1999 noch einmal unter dem Titel „Besatzungsjustiz in der SBZ/DDR“ in dem Buch Elke Fein u. a., Von Potsdam bis Workuta. Das NKGB/MGB/KGB-Gefängnis Potsdam-Neuer Garten im Spiegel der Erinnerungen deutscher und russischer Häftlinge Potsdam 1999, S. 15–29 veröffentlicht).

Es ist überraschend, wie deutsche Autoren zahlreiche „Rechtsgrundlagen“ für die Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR ermittelt haben, die in Wahrheit nicht existierten.¹⁷

Die Übertragung der Zuständigkeit für Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 auf die Militärtribunale erfolgte durch Befehl des Oberkommandierenden der SMAD Nr. 0128 vom 23. Dezember 1945.¹⁸ Hierfür fehlte aber wiederum die innersowjetische Rechtsgrundlage. Denn nach Art. 8c der Militärtribunalordnung von 1926 i. V. m. Art. 2 der Grundsätze der Gerichtsverfassung der UdSSR und der Unionsrepubliken von 1924¹⁹ konnten den Militärtribunalen weitere Sachen nur durch besondere Verordnung des Präsidiums des Zentralen Vollzugskomitees der UdSSR (anstelle dessen inzwischen der Oberste Sowjet getreten war) zuerkannt werden. Auch andere Sachen wurden den Militärtribunalen durch Befehle der SMAD und der Länder-SMA zugewiesen.²⁰

Die Sowjetischen Militärtribunale galten bis zum Befehl Nr. 201 der SMAD vom 23. August 1947 für Kriegs- und NS-Straftaten als ausschließlich zuständig.²¹ Danach wurde sie den deutschen Gerichten übergeben, jedoch mit Ausnahme „besonders wichtiger Fälle“ (Art. 7).

Die Sowjetischen Militärtribunale haben in der Sowjetischen Besatzungszone und später der DDR auch Körperverletzungen, Unfälle mit Todesfolge, Fälle von Hehlerei, Handel mit Spirituosen, Abtreibung²² und von Fluchtversuchen aus den sowjetischen Speziallagern²³ abgeurteilt. Nach offiziöser Darstellung der DDR kamen schwere Wirtschaftsverbrechen und allgemein die schwere Kriminalität bis Anfang 1946 nur selten vor die deutschen Gerichte.²⁴ Hierfür

17 Nur teilweise werden neuerdings vorsichtige Formulierungen verwendet: „die sowjetischen Militärtribunale leiteten ihre rechtliche Zuständigkeit ab.“ Karl Wilhelm Fricke, Politische Verfolgung und sowjetische Militärjustiz in der SBZ/DDR. In: Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hg.), Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem. NKWD-Speziallager. DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 165 ff., 166; „richteten sich Militärtribunale nach dem Ukas ‚über den Kriegszustand‘“. Hilger, Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale, S. 85.

18 Hilger, Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale, S. 85.

19 Sobranie, 1924, Nr. 23, Art. 203.

20 Der Befehl Nr. 19 des Obersten Chefs der SMAD vom 2. 8. 1945 ordnete an, dass die Inhaber von Druckereien für Übertretung der „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“ „dem Kriegsgericht überliefert werden“; der Befehl Nr. 92 vom 13. 9. 1945 ordnete für den Abschluss von Geschäften in anderer Währung als der Mark ohne Erlaubnis der SMAD die „Bestrafung durch das Militärtribunal“ an (Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft 1, 1945, Berlin 1946, S. 14, 18).

21 Hermann Wentker, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953, München 2001, S. 20. Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 47, meint vermutlich nur Verfahren auf Grund deutscher Bestimmungen.

22 Hilger, Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale, S. 86.

23 Erler, Zur Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale, S. 209.

24 Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949. Hg. von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Lehrstuhl „Geschichte der Rechtspflege“, Berlin (Ost) 1976, S. 204, 242, 267.

bedurfte es selbst nach innersowjetischem Recht einer speziellen Zuweisung durch die Militärbehörden (s. o.).

Die Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale im sowjetischen Besatzungsgebiet dauerte über die Gründung der DDR hinaus und endete mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955, durch welchen der DDR „völlige Gleichberechtigung und Souveränität“ zuerkannt wurde.²⁵

2. Die von den Militärtribunalen gegen deutsche Zivilisten anwendbaren und angewendeten Strafvorschriften

2.1 Das anwendbare Recht

Deutsche Zivilisten konnten nach allgemeinen Grundsätzen des Rechtsanwendungsrechts nur nach Strafgesetzen beurteilt werden, die für sie gegolten haben. Grundlegend ist hierbei das Territorialitätsprinzip, wonach Straftaten demjenigen Recht unterliegen, das am Tatort gilt.²⁶

Dies bestand für in Deutschland begangene Taten – neben dem durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1 und 11 von nationalsozialistischen Vorschriften gereinigten deutschen Strafrecht – in dem von den Besatzungsmächten erlassenen Strafrecht.

Dies war zunächst das Kontrollratsgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945, das die Auflösung der NSDAP, ihrer Gliederungen, der ihr angeschlossenen Verbindungen und der von ihr abhängigen Organisationen und aller anderen Nazi-Einrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden, anordnete und Verstöße gegen die Auflösung sowie die Neubildung solcher Organisationen unter dem gleichen oder einem anderen Namen unter

25 Unzutreffend die – vielfach übernommene – These von Fricke, Politik und Justiz in der DDR, 1979, S. 104, wonach die Zuständigkeit Sowjetischer Militärtribunale „de jure“ für die Ahndung aller gegen die Besatzungsmacht gerichteten Handlungen bis zu dem Abkommen über die zeitweilige Stationierung sowjetischer Streitkräfte vom 12. 3. 1957 gegeben gewesen sei. Nach unserer Auffassung war die Zuständigkeit der Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR „de jure“ niemals gegeben. Im Übrigen bestimmte das genannte Abkommen, dass bei „strafbaren Handlungen gegen die sowjetischen Streitkräfte, die auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind, sowie gegen Personen, die ihnen angehören, die Schuldigen die gleiche Verantwortung vor den Gerichten und den anderen zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik tragen wie für strafbare Handlungen gegen die Streitkräfte der Deutschen Demokratischen Republik und gegen Personen die ihnen angehören“ (Art. 8). Dies war eine Schutzbereichserstreckung analog dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz der Bundesrepublik vom 11. 6. 1957. Dass damit eine vorher bestehende rechtliche Regelung abgelöst wurde, besagt diese Vorschrift nicht.

26 Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage Berlin 1996, S. 167.

Strafe stellte. Alle für das Eigentum der genannten Organisationen verantwortlichen Personen wurden unter Strafdrohung verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum in unversehrtem Zustand zu erhalten und alle dieses Eigentum betreffenden Befehle der Militärbefehlsstellen auszuführen. Diese Bestimmungen waren bedenklich unscharf und erlaubten die weitgehende Erklärung von Organisationen und Einrichtungen zu „Werkzeugen der Herrschaft der NSDAP“ oder als ihre Neubildung unter einem anderen Namen.

Äußerst unscharf – und zudem teilweise mit dem Makel der rechtsstaatswidrigen Rückwirkung behaftet – waren auch die Tatbestände des Kontrollratsgesetzes Nr. 10:

- a) Verbrechen gegen den Frieden, nämlich Einfall in andere Länder oder Angriffskrieg als Verletzung des Völkerrechts einschließlich der Planung, Vorbereitung eines Krieges, des Beginns oder der Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines dieser Verbrechen;
- b) Kriegsverbrechen, nämlich Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, insbesondere Mord, Misshandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung, Anwendung von Zwangsarbeit in den besetzten Gebieten, Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, Geiseltötung, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum, vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind;
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen;
- d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

Die Datenbanken des HAIT weisen denn auch zahlreiche Verurteilungen deutscher Zivilpersonen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 durch die Sowjetischen Militärtribunale aus.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 43 stellte die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung von Kriegsmaterial unter Strafdrohung von Gefängnis, Zuchthaus oder Todesstrafe. Das in einem Anhang enthaltene Verzeichnis der Waffen war sehr weit und umfasste sogar Säbel, Dolche und Lanzen. Auch dieses Gesetz wurde von den Sowjetischen Militärtribunalen angewendet.

Der Kontrollrats-Befehl Nr. 2 vom 7. Januar 1946 stellte den Besitz von Feuerwaffen, Munition, Explosivstoffen und Seitenwaffen sowie die Nichtoffenbarung entsprechender Kenntnisse unter Strafe bis zur Todesstrafe. Auch dieser

Befehl wurde von den Sowjetischen Militärtribunalen in einer Reihe von Fällen angewendet.

Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierungskontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ vom 12. Oktober 1946²⁷ sprach äußerst unklar teilweise von „Bestrafung“ und „Strafen“, teils von „Sühnemaßnahmen“. Die „Sühnemaßnahmen“ gegen „Hauptschuldige, die bestimmte Kriegsverbrechen begangen haben“ reichten bis zur Todesstrafe (Art. VIII). Als „Hauptschuldige“ galten Täter von Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus, völkerrechtswidrigen Handlungen gegen ausländische Zivilpersonen oder Kriegsgefangene, Ausschreitungen, Plünderungen oder Verschleppungen, auch bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen, aber auch Inhaber von führenden Stellungen in der Partei, Regierung oder Verwaltung, Täter einer außerordentlichen politischen, wirtschaftlichen, propagandistischen oder sonstigen Unterstützung „für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder erhebliche Nutznießer“ dieser Zusammenarbeit, Tätigkeit in der Gestapo, dem SD, der SS, Beteiligte an Grausamkeiten in Konzentrations-, Arbeits-, Internierungslagern oder Heil- und Pflegeanstalten, Denunzianten und Mitglieder des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht (Art. III A). Als „Belastete“, gegen die Gefängnishaft bis zu zehn Jahren möglich war, galten „Aktivisten“, nämlich wesentliche Förderer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und Personen, die sich als überzeugte Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, offen bekannt hatten. Der Katalog der Handlungen war äußerst weit und unscharf und umfasste z. B. die Vergiftung der Jugend an Geist und Seele durch nationalsozialistische Lehre oder Erziehung, die Untergrabung des Familien- und Ehelebens unter Missachtung anerkannter sittlicher Grundsätze, den politischen Missbrauch des Amtes als Richter oder Staatsanwalt, Hetze gegen Kirchen-, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen, die Verhöhnung von Werken der Kunst oder Wissenschaft im Dienste des Nationalsozialismus, die Einnahme einer gehässigen Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP oder die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete (Art. III A). „Aktivist“ war auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet (Art. III A, III). „Belastete“ waren ferner „Militaristen“ (Art. III B). Darunter fiel, wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt hinzu lenken versucht hat, wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausbeutung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist und wer die Aufrüstung

27 Im sowjetischen Sektor von Berlin erst durch die Bestimmung über die Heranziehung der Kriegs- und faschistischen Verbrecher vom 18.3.1949 anwendbar (VOBl. Groß-Berlin, Tl. I, S. 82).

für diese Ziele gefördert hat. Die Sowjetischen Militärtribunale wandten gegenüber deutschen Zivilisten eventuell auch diese Vorschrift an.²⁸

Hingegen nahm das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 10. Oktober 1945 nur bestimmte Handlungen, insbesondere solche gegen die Besatzungstreitkräfte (s. o. 1), von der deutschen Gerichtsbarkeit aus und enthielt auch keine Strafdrohungen. Dementsprechend finden sich auch keine Verurteilungen nach dieser Vorschrift.

Durch den Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 3. Dezember 1945 wurden zwei sehr weitgehende Straftatbestände in der Sowjetischen Besatzungszone eingeführt, nämlich

1. Übergriffe, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken;
2. Sabotageakte zur Lähmung der Tätigkeit der Betriebe oder zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung.

Die Strafe war Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren und in besonders schweren Fällen die Todesstrafe. Diese Strafvorschriften wurden jedoch auffallenderweise von den Sowjetischen Militärtribunalen nicht angewendet. Zahlreiche SMAD-Befehle wurden strafbewehrt,²⁹ manchmal nur mit dem Hinweis auf eine „Übergabe an das Kriegsgericht“.³⁰

Die Sowjetischen Militärtribunale in Deutschland haben dagegen in weitestem Umfang sowjetische Strafvorschriften gegen deutsche Zivilisten angewendet. Soweit es sich dabei um auf dem Boden der UdSSR begangene Straftaten handelte, bestehen hiergegen keine rechtlichen Bedenken.³¹ Hingegen gab es für die Anwendung sowjetischer Strafvorschriften auf außerhalb der Sowjetunion, insbesondere in Deutschland, begangene Handlungen keine Rechtsgrundlage. Möglich wäre eine solche Anwendung nach dem Schutzprinzip gewesen, wonach ein Staat Auslandstaten dem eigenen Strafrecht dann unterwerfen darf, wenn durch die Tat seine eigenen Rechtsgüter gefährdet oder ver-

28 Ute Schmidt, *Strafjustiz einer Siegermacht oder stalinistisches Repressionsinstrument? Zur Tätigkeit und Rolle der sowjetischen Militärtribunale in Deutschland (1945–1955)*. In: *Diktaturdurchsetzung*, S. 91–111, 99. Widersprüchlich Klaus-Dieter Müller, *Bürokratischer Terror. Justizielle und außerjustizielle Verfolgungsmaßnahmen der Sowjetischen Besatzungsmacht 1945–1956*. In: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hg.), *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR*, 2. Auflage Berlin 2000, S. 59–92, 72f.

29 Z. B. Verantwortung „nach den Gesetzen der Kriegszeit“ (Befehle Nr. 3 vom 15. 6. 1945, Nr. 4 vom 6. 7. 1945), eine „strenge Verantwortung“ (Befehl Nr. 11 vom 25. 7. 1945, Befehl vom 7. 12. 1945), eine „strafrechtliche Verantwortung“ (Befehl Nr. 3 vom 5. 1. 1946 Nr. 40 vom 2. 2. 1946), Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft 1, 1945, Berlin 1946, S. 14, 23 und Sammelheft 2, Berlin 1946, S. 11, 12.

30 Heinz Mohnhaupt/Hans-Andreas Schönfeldt (Hg.), *Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften*. Band 1: *Sowjetische Besatzungszone in Deutschland – Deutsche Demokratische Republik (1945–1960)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 3–187, 29.

31 Schroeder, *Sowjetrecht*. In: *Sowjetische Militärtribunale*, Band 1, S. 69ff., 71ff.

letzt wurden.³² Die völkerrechtlichen Schranken sind hierbei verhältnismäßig weit.³³ Das Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik³⁴ von 1926 bestimmte jedoch bemerkenswerterweise, dass Straftaten von Ausländern nur strafbar waren, wenn sie auf dem Territorium der UdSSR begangen waren (Art. 2–4). Keine Rechtsgrundlage für die Verurteilung von auf deutschem Boden begangenen Straftaten nach sowjetischem Recht bildete insbesondere auch Art. 58-1 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik von 1926, wonach „kraft der internationalen Solidarität der Interessen aller Werktätigen Handlungen gleicher Art als gegenrevolutionär auch dann gelten, wenn sie gegen einen anderen – der Union der SSR nicht angehörenden – Staat der Werktätigen gerichtet sind“. Zum einen bestand in der Sowjetischen Besatzungszone bis zur Gründung der DDR 1949 noch kein „Staat der Werktätigen“. Zum anderen bezog Art. 58-1 Abs. 2 StGB der RSFSR nur in den Schutzbereich des politischen Strafrechts der RSFSR auch andere Staaten ein, enthielt aber keine Ausweitung des örtlichen Geltungsbereichs des russischen StGB. Das Schutzprinzip fehlte also im sowjetischen Recht. Diese Zurückhaltung war zwar international unüblich, jedoch konnte die internationale Üblichkeit nicht die fehlende Rechtsgrundlage ersetzen.

Der Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über Maßnahmen zur Bestrafung der deutsch-faschistischen Übeltäter, die der Ermordung und Misshandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der gefangenen Rotarmisten schuldig sind, sowie der Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern und deren Helfershelfern“, der berichtigte „Ukas 43“,³⁵ sah zwar auch eine Geltung für „deutsche [...] Verbrecher, die der Mordtaten und Misshandlungen an gefangenen Rotarmisten überführt wurden“, vor (Art. 1), bezog sich jedoch in seiner Präambel eindeutig auf „von den deutsch-faschistischen Eroberern befreite Städte und Dörfer“ und damit auf Taten in der UdSSR. Der Erlass wurde ausweislich der Datenbank des HAIT nicht selten auf deutsche Zivilisten angewendet; um welche Taten es dabei ging, wurde bisher nicht ausgewertet.

Eine Vorschrift über eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereichs des sowjetischen Strafrechts ist bisher nicht aufgefunden worden. Offensichtlich hat man von sowjetischer Seite³⁶ die Einräumung der Kompetenz an die Militärtribunale nicht nur für eine ausreichende völkerrechtliche Grundlage für den Tätigkeitsbereich der Militärtribunale, sondern auch für das von ihnen anwendbare Recht gehalten.

32 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, S. 169.

33 Friedrich-Christian Schroeder, Schranken für den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts. In: Neue Juristische Wochenschrift, 22 (1969), S. 81–85.

34 So der offizielle Titel seit dem von Stalin 1936 verkündeten Übergang zum „Sozialismus“. Vorher: „Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik“.

35 Abgedruckt in deutscher Übersetzung bei Schroeder, Sowjetrecht. In: Sowjetische Militärtribunale, Band 1, S. 83 f.

36 Und auch von einigen deutschen Autoren.

Damit war eine Anwendung sowjetrussischer Strafvorschriften auf von Deutschen auf deutschem Staatsgebiet begangene Straftaten nicht zulässig. Die Heranziehung der Militärtribunalordnung mit ihren Zuständigkeitsvorschriften als Grundlage für die Anwendung der entsprechenden Strafvorschriften beruht, abgesehen von der Fragwürdigkeit der Zuständigkeit (s. o. 1), auf einer Verwechslung von Gerichtszuständigkeit und Geltungsbereich des Strafrechts. Noch eklatanter war die Rechtswidrigkeit bei der Anwendung sowjetischen Rechts auf in den westlichen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland begangene Taten, von der Völkerrechtswidrigkeit der diesbezüglichen Entführungen ganz abgesehen.³⁷

2.2 Die angewendeten sowjetischen Strafvorschriften

Fast alle Strafvorschriften des sowjetischen Strafrechts litten an einer für rechtsstaatliche Verhältnisse unerträglichen Unbestimmtheit und damit Unberechenbarkeit. Selbst „sozialgefährliche“ Handlungen, die von diesen weiten und auslegungsfähigen Strafvorschriften („Gummi-Tatbestände“) nicht erfasst wurden, konnten nach dem bis 1958 geltenden Strafrecht noch nach Artikeln des Gesetzbuchs bestraft werden, die ähnliche Straftaten vorsahen.³⁸

Das sowjetische Recht sah nur wenige vom Gesamtstaat erlassene Strafvorschriften vor.³⁹ Hierzu gehörte die „Ordnung über Staatsverbrechen (kontra-revolutionäre und für die UdSSR besonders gefährliche Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung)“ vom 25. Februar 1927.⁴⁰ Diese musste allerdings in die Strafgesetzbücher der Einzelrepubliken inkorporiert werden und bildete in dem am häufigsten angewendeten Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik die berüchtigten Art. 58-1 bis 58-14 und 59-1 bis 59-13. Ferner gehörte hierher der Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der UdSSR vom 7. August 1932 „Über den Schutz des staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums“,⁴¹ der für den Diebstahl von Staats- und Kolchoseigentum die Todesstrafe vorsah, und der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. Juni 1947 „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Entwendung von staatlichem und gesellschaftlichem Eigentum“,⁴² der hierfür Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren mit Vermögenskonfiskation, bei Rückfall oder Begehung

37 So wurde der Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen, Walter Linse, am 8. 7. 1952 aus Westberlin entführt und am 23. 9. 1953 durch ein Sowjetisches Militärtribunal zum Tode verurteilt und am 15. 12. 1953 in Moskau hingerichtet. Akte Walter Linse (StSG/HAIT-Archiv, Nr. 820).

38 Z. B. Art. 16 StGB RSFSR.

39 Allgemein zur Strafgesetzgebungskompetenz in der Sowjetunion Schroeder, Sowjetrecht, S. 69 ff., 75 f.

40 Sobranie, 1927, Nr. 12.

41 Sobranie, 1932, Nr. 62.

42 Vedomosti, 1947, Nr. 19.

durch eine organisierte Gruppe zehn bis 25 Jahre Freiheitsstrafe vorsah, dabei aber den Beschluss vom 7. August 1932 nicht aufhob. Beide Gesetze wurden auch auf deutsche Zivilisten angewendet.

Im Übrigen stand der Erlass des Strafrechts den einzelnen sowjetischen Republiken zu. Dementsprechend hatten die 16 Republiken eigene Strafgesetzbücher, wobei in einigen nach ihrer Ausgliederung aus der Russischen Sowjetrepublik deren Strafgesetzbuch weitergalt, während die anderen im Wesentlichen gleichlautende Strafgesetzbücher, freilich mit anderer Artikelzählung, erließen. Welches dieses Strafgesetzbücher bei einer Tätigkeit der Militärtribunale außerhalb der UdSSR anzuwenden war, war nirgends geregelt, offensichtlich deshalb nicht, weil weder eine Tätigkeit der Militärtribunale (s. o. 1) noch eine Geltung des sowjetischen Strafrechts außerhalb der UdSSR vorgesehen war.

Die Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR haben das Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik angewendet. Dabei wurden vor allem die Vorschriften über die „Staatsverbrechen“ mit ihren Untergruppen der „Konterrevolutionären Verbrechen“ (Art. 58-1 bis 58-14) und „Für die Union der SSR besonders gefährlichen Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung“ (Art. 59-1 bis 59-13) angewendet.

Dabei kamen ausweislich der Datenbank des HAIT sämtliche Vorschriften über die „Konterrevolutionären Verbrechen“ zur Anwendung.⁴³ Sie sind besonders weitschweifig und wortreich formuliert. Sie sollen hier daher nicht in vollem Wortlaut wiedergegeben, sondern auf ihren wesentlichen Inhalt reduziert werden.⁴⁴

Art. 58-1 StGB der RSFSR enthält eine allgemeine Definition des „Konterrevolutionären Verbrechens“, nämlich:

„Konterrevolutionär ist jede Handlung, die auf den Sturz, die Unterhöhlung oder die Schwächung der Herrschaft der Räte der Arbeiter und Bauern und der von ihnen aufgrund der Verfassung der Union der SSR und der Verfassungen der Unionsrepubliken gewählten Regierungen der Arbeiter und Bauern der Union der SSR, der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken oder auf die Unterhöhlung oder die Schwächung der äußeren Sicherheit der Union der SSR und der grundlegenden wirtschaftlichen politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution gerichtet ist.“

43 Zu beachten ist, dass es sich dabei um Datenbanken von Lagerinsassen handelt. Die Verurteilungsgründe in den Lagerstatistiken stimmen aber mit den tatsächlichen Verurteilungsgründen, die zudem meist mehrere Gesetzesartikel nennen, nicht überein (Müller, Bürokratischer Terror [Berlin 1999], S. 59–92, hier S. 86).

44 Der volle Wortlaut ist in deutscher Übersetzung nachlesbar bei: Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22. November 1926 in der am 1. Januar 1952 gültigen Fassung mit Nebengesetzen und Materialien, übersetzt von Wilhelm Gallas, Berlin (West) 1953; Reinhart Maurach, Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion, Hamburg 1950; Friedrich-Christian Schroeder, Der strafrechtliche Staatsschutz in der Sowjetunion. In: Der strafrechtliche Staatsschutz in der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen, Herrenalb 1963, S. 19–112, 78ff.

Die Bedeutung dieser Vorschrift war unklar und umstritten. Sie enthielt keine Strafdrohung. Nur wenige sahen in ihr eine einschränkende Grundvoraussetzung aller „Konterrevolutionären Verbrechen“. Die meisten sahen darin eine zusätzliche Generalklausel, die alle von den folgenden Einzeltatbeständen nicht erfassten Handlungen doch noch der Bestrafung zuführen sollte. Dies war allerdings wegen deren Weite kaum möglich. In vielen Urteilen wird die Bestimmung einfach neben der im konkreten Fall angewendeten Vorschrift zitiert. Von ihrem Inhalt her gesehen erscheint wesentlich, dass die Bestimmung keinerlei objektive Voraussetzungen verlangte, sondern sich mit einer bloßen Absicht („gerichtet auf“) begnügte. Dabei genügte über die ohnehin schon reichlich vage „Unterhöhlung“ hinaus schon die Absicht der „Schwächung“ der Herrschaft der Arbeiter- und Bauernräte. Hinzu traten die überaus vagen Schutzobjekte der „grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution“.⁴⁵

Art. 58-2 enthält mit den Merkmalen bewaffneter Aufstand, Einfall bewaffneter Banden in die UdSSR, zentrale oder lokale Ergreifung der Staatsgewalt mit konterrevolutionärer Absicht, insbesondere der Absicht, Gebietsteile von der UdSSR abzutrennen, einen dem klassischen Hochverrat ähnlichen Tatbestand. Die Vorschrift wurde ausweislich der Datenbanken des HAIT gegen deutsche Zivilisten besonders häufig angewendet.

Art. 58-3 bis 58-5 erfassten die klassisch sog. landesverräterische Konspiration, d. h. die Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten oder Gruppen bei feindlichen Handlungen gegen die UdSSR. Diese Vorschriften wurden nur selten gegen deutsche Zivilisten angewendet. Allerdings wurde Art. 58-4 (Unterstützung der internationalen Bourgeoisie) – zusammen mit Art. 58-6 (Spionage) – 1949 den Untersuchungsabteilungen und Militärstaatsanwälten als Verurteilungsgrundlage für deutsche Kriegsgefangene vorgegeben⁴⁶ und führte auch bei den Zivilpersonen zu einem rapiden Anstieg der Verurteilungen.

Art. 58-6 der RSFSR erfasste die Spionage. Diese Vorschrift wurde in zahlreichen Urteilen gegen deutsche Zivilpersonen angewendet.

Art. 58-7 und Art. 58-9 regelten die „wirtschaftliche Konterrevolution“, und zwar in Form der aktiven „Unterhöhlung“ der Wirtschaft oder der „Beeinträchtigung ihrer normalen Tätigkeit“ (sog. „Schädlingstätigkeit“)⁴⁷ und der Beschädigung von Anlagen (sog. „Diversion“).⁴⁸ Vor allem die letztere Vorschrift kam häufig zur Anwendung.

45 Ebd., S. 47f.

46 Andreas Hilger, *Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion, 1941–1956. Kriegsgefangenenpolitik, Lageralltag und Erinnerung*, Essen 2000, S. 273.

47 Ein ebenso weitgehender Straftatbestand („Übergriffe, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken“) war durch den Militärregierungsbefehl Nr. 160 vom 3. 12. 1945 zugunsten der deutschen Verwaltung eingeführt worden (s. o.).

48 Ein ähnlicher Straftatbestand war unter der Bezeichnung „Sabotageakte“ durch denselben SMAD-Befehl Nr. 160 für die Sowjetische Besatzungszone eingeführt worden (s. o.).

Art. 58-8 erfasste „terroristische Handlungen“ gegen Vertreter der Staatsmacht oder Funktionäre. Diese Vorschrift fand gegenüber deutschen Zivilisten häufige Anwendung.

Art. 58-10 stellte die „Propaganda oder Agitation mit Aufforderung zu Sturz, Unterhöhlung oder Schwächung der Sowjetherrschaft oder zur Begehung einzelner konterrevolutionärer Verbrechen“ unter Strafe. Diese vage Bestimmung wurde gegen deutsche Zivilisten häufig angewendet.

Die Art. 58-11 und 58-12 erfassten die auf die Vorbereitung oder Begehung der genannten Straftaten gerichtete organisatorische Tätigkeit, die Teilnahme an einer entsprechenden Organisation und die Nichtanzeige in Vorbereitung befindlicher oder früher begangener konterrevolutionärer Verbrechen. Vor allem die erstgenannte Vorschrift wurde von den Sowjetischen Militärtribunalen häufig angewendet.

Unter Art. 58-14, sog. konterrevolutionäre Sabotage, fiel jede Nichterfüllung oder unzulängliche Erfüllung von Pflichten in der Absicht, die Macht der Regierung oder das Funktionieren des Staatsapparats zu beeinträchtigen (!).⁴⁹ Dieser weitgefaste Tatbestand erlaubte zahlreiche Verurteilungen. Eisenbahnunglücke wurden zur „Verkehrssabotage“,⁵⁰ die Nichtablieferung von Getreide, der Aufruf dazu und die Verheimlichung von Saatflächen wurden zur „Erntesabotage“.⁵¹

War schon für die tatbestandliche Erfassung des „konterrevolutionären Verbrechens“ eine Generalklausel vorgesehen (s. o.), so verwiesen auch die einzelnen Strafvorschriften überwiegend auf die in Art. 58-2 vorgesehene Strafe. Dies war die Todesstrafe durch Erschießung oder die Erklärung zum Feind der Werktätigen mit Vermögenskonfiskation und Verlust der Staatsbürgerschaft, bei Vorliegen mildernder Umstände Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation. Da sich die „Erklärung zum Feind der Werktätigen“ mit Verlust der Staatsbürgerschaft der UdSSR bald als wirkungslos, ja als ersehnte Wohltat erwies, blieb die Todesstrafe als Regelstrafe übrig. Sie wurde zwar durch Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Mai 1947 abgeschafft und durch eine 25-jährige Freiheitsstrafe ersetzt, die ihr nahekam, im Übrigen bereits durch Erlass vom 12. Januar 1950 für „Vaterlandsverräter, Spione und – Schädlinge – Diversanten“ (Art. 58-1a, 58-6, 58-7, 58-9 StGB) wieder eingeführt. Danach wurde sie von den Sowjetischen Militärtribunalen rückwirkend wieder angewendet, so u. a. gegen den Rostocker Studenten Arno Esch.⁵²

Damit verstieß die Strafzumessungspraxis der Sowjetischen Militärtribunale nicht nur allgemein gegen rechtsstaatliche Grundsätze, sondern auch im Beson-

49 Der Tatbestand deckt sich soweit nicht mit dem der Sabotage nach deutschem Sprachgebrauch und nach dem SMAD-Befehl Nr. 160 (s. o.).

50 Fricke, Politik und Justiz, S. 569; Dieter Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, München 2001, S. 91.

51 Ebd., S. 92.

52 Klaus-Dieter Müller, In den Händen des NKWD. In: DA, 28 (1995), S. 179–189, hier S. 188.

deren gegen das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, wonach Gerichte der Besatzungsmacht nur Gesetzesbestimmungen anwenden dürfen, die in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen stehen, insbesondere dem Grundsatz, dass die Strafe der Schwere der Straftathandlung entsprechen muss (Art. 67 S. 2). Die Todesstrafe darf nur vorgesehen werden für Spionage, schwere Sabotageakte an militärischen Einrichtungen der Besatzungsmacht oder vorsätzliche Tötung (Art. 68 Abs. 2).

Von den „Für die Union der SSR besonders gefährlichen Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung“ kamen ausweislich der Datenbanken des HAIT gegenüber deutschen Zivilisten die Art. 59-3, 59-8, 59-9 und 59-10 zur Anwendung, in Einzelfällen die Art. 59-2, 59-11 bis 12.⁵³ Art. 59-3 erfasste das „Banditentum“, d. h. die Organisation von bewaffneten Banden und Teilnahme an ihnen und den von ihnen veranstalteten Ausschreitungen – Überfälle auf sowjetische oder private Einrichtungen oder einzelne Bürger, Anhalten von Eisenbahnzügen, Zerstörung von Eisenbahnen und sonstigen Verkehrs- und Nachrichtennetzen. Art. 59-8 erfasste die gewerbsmäßige Fälschung von Geld, Wertpapieren, Postwertzeichen und Fahrkarten. Art. 59-9 erfasste den qualifizierten Schmuggel. Art. 59-10 schließlich stellte die gewerbsmäßige oder von einem Beamten vorgenommene Unterstützung eines ungesetzlichen Grenzübertritts unter Strafe. Auch nach diesen Vorschriften waren – außer bei Art. 59-10 – die Todesstrafe und Freiheitsstrafen bis zu 25 Jahren möglich.

Über die hemmungslose Anwendung der weitgefassten, unscharfen Strafvorschriften hinaus kam es dabei teils aufgrund eines Sollerfüllungspflichtgefühls,⁵⁴ teils aber auch aufgrund einer geradezu paranoiden Suche nach „Konterrevolutionären“ zu aberwitzigen Konstruktionen der Sowjetischen Militärtribunale und ihrer Untersuchungsorgane. So wurde unerlaubter Waffenbesitz zur Sabotage und zum Umsturzversuch, die Nichtbefolgung der Registrierungspflicht für ehemalige NSDAP-Funktionäre zur Spionage- und Sabotagetätigkeit,⁵⁵ die Verteilung antikommunistischer Flugblätter zur versuchten Machtergreifung, zu versuchten Terrorakten, versuchter Diversion,⁵⁶ die Verbindung zu sozialdemokratischen Kreisen zu Spionage, antisowjetischer Propaganda und Bildung einer Untergrundbewegung.⁵⁷

Außerdem wendeten die Sowjetischen Militärtribunale gegen deutsche Zivilisten aber auch die sowjetischen Strafvorschriften über Mord und Körperverletzung, Unfälle mit Todesfolge, unerlaubten Grenzübertritt, Verletzung der

53 Auch ihr voller Wortlaut ist in deutscher Übersetzung nachlesbar in: Strafgesetzbuch, S. 16 ff.; Maurach, *Kriegsverbrecherprozesse*; Lang, *Stalins Strafjustiz gegen deutsche Soldaten*, S. 74 f.; Schroeder, *Der strafrechtliche Staatsschutz in der Sowjetunion*, S. 19 ff., 82 ff.

54 Müller, *Bürokratischer Terror*, S. 88.

55 Hilger, *Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale*, S. 88.

56 Fricke, *Politik und Justiz*, S. 111 f.

57 Ebd., S. 117 ff., 119 ff.

Arbeitsdisziplin, Hehlerei, Handel mit Spirituosen und sogar über Abtreibung (bei der Frau eines sowjetischen Offiziers) an.⁵⁸ Die Anwendung sowjetischen Rechts wäre insoweit auch durch das Schutzprinzip (s. o.) nicht gedeckt gewesen.

3. Die Arten der Sowjetischen Militärtribunale

Militärtribunale bestanden nach der Militärtribunalordnung von 1926 i. d. F. des Beschlusses vom 26. Oktober 1929⁵⁹ bei den Militärbezirken und Korps. Zur Rechtsprechung in den Divisionen konnten Abteilungen der Militärtribunale der Bezirke und Korps geschaffen werden (Art. 1). Nach der Aufstellung von eigenen Truppenverbänden der Volkskommissariate für innere Angelegenheiten und für Staatssicherheit (NKVD/NKGB), seit 15. März 1946 Ministerien (MVD, MGB) konnten auch bei diesen Militärtribunale errichtet werden. Auf Grund des Erlasses „Über die Bestätigung der Ordnung für die Militärtribunale in Gegenden, für die der Kriegszustand erklärt ist, und in Rayons von Kampfhandlungen“⁶⁰ wurden die Liniengerichte des Eisenbahn- und Wassertransports ebenfalls in Militärtribunale umgewandelt (Art. 1).

Die Militärtribunale wirkten nach Kriegsende zunächst in allen sowjetischen Militäreinheiten in der SBZ ab Divisionsstärke. Nach der Bildung der Länder in der Sowjetischen Besatzungszone waren sie in Berlin sowie in den fünf Landeshauptstädten Schwerin, Potsdam, Weimar, Dresden und Halle/Saale ansässig. Diese bezeichneten sich als Sowjetisches Militärtribunal des jeweiligen Landes und verhandelten auch in anderen Städten.⁶¹ Daneben gab es seit 1948/49 einige Militärtribunale, die nach ihren Truppenteilen mit fünfstelligen Feldpostnummern bezeichnet waren, darunter das berüchtigte „v. č. 48240“, als Kassationsinstanz und erste Instanz in wichtigen Sachen.⁶² Auch in der SBZ/DDR waren Liniengerichte des Eisenbahn- und Wassertransports als Sowjetische Militärtribunale tätig.⁶³ Militärtribunale des NKGB/MGB verhandelten in der SBZ/DDR nach heutigem Erkenntnisstand nahezu ausschließlich Straftaten von NKGB/MGB-Angehörigen.⁶⁴

Ungeklärt ist noch die Besetzung der Militärtribunale. Die Militärtribunale waren im Regelfall mit drei Personen besetzt, in einigen Fällen sollen jedoch

58 S. o. Anm. 22.

59 Sobranie, 1929, Nr. 70, Art. 655.

60 S. o. Anm. 12.

61 Müller, Bürokratischer Terror, S. 68.

62 Fricke, Politische Justiz, S. 102; Müller, Bürokratischer Terror, S. 69, 90; Schmidt, Strafjustiz, S. 98, Fricke nennt auch ein „Militärtribunal der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland“, allerdings nur auf Grund einer Meldung in der Tagespresse.

63 Erler, Zum Wirken der SMT, S. 52; Hilger, Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale, S. 85.

64 Ebd., S. 85.

auch fünf Militärrichter tätig geworden sein.⁶⁵ Nach Karl Wilhelm Fricke sollen sie in der Regel aus einem Militärrichter und zwei Militärschöffen bestanden haben.⁶⁶ Dies hätte der normalen Besetzung der Militärtribunale entsprochen (Art. 56 Gerichtsverfassungsgesetz der UdSSR von 1938). Nach der „Ordnung über die Militärtribunale in Gegenden, für die der Kriegszustand erklärt ist, und in Rayons von Kampfhandlungen“ (s. o. 1) verhandelten die Militärtribunale dagegen in diesen Gebieten in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern (Art. 12). Inzwischen hat mir Karl Wilhelm Fricke bestätigt, dass die Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR im Regelfall mit drei Militärjuristen besetzt waren. Er meint aber, auch auf Zeitungsberichte gestoßen zu sein, in denen von Militärschöffen die Rede war.⁶⁷ Die Frage hat eine gewisse Bedeutung, weil sich daraus ermitteln lässt, ob die Sowjetischen Militärtribunale ihre Zuständigkeit in der SBZ/DDR aus dem „Kriegszustand“ herleiteten (s. o. 1.1).

4. Das Strafverfahrensrecht

Das Verfahren vor den Sowjetischen Militärtribunalen war in der „Ordnung über die Militärtribunale und die Militärstaatsanwaltschaft“ vom 20. August 1926 geregelt. Diese verwies weitgehend auf das Strafprozessrecht der einzelnen Unionsrepubliken, hauptsächlich also auch hier wieder der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik vom 15. Februar 1923 (mit zahlreichen späteren Änderungen). Dieses unterschied zwei Verfahrensstadien, nämlich die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung bei den hier regelmäßig vorliegenden schwereren Straftaten wurde von „Untersuchungsführern“⁶⁸ durchgeführt, bei den Strafverfahren vor den Militärtribunalen von solchen der Volkskommissariate/Ministerien des Innern (NKVD) und für Staatssicherheit (NKGB/MGB). Diese unterlagen zwar den Vorschriften der Strafprozessordnungen der Unionsrepubliken über die Vernehmung (insbesondere Art. 128 ff. StPO der RSFSR), darunter auch der Vorschrift, dass der Untersuchungsführer kein Recht hatte,⁶⁹ Aussagen oder Geständnisse des Beschuldigten mittels Gewalt, Drohung oder anderer ähnlicher Maßnahmen zu erlangen (Art. 136 StPO der RSFSR). Diese Vorschrift wurde aber fast regelmäßig nicht beachtet; Aussageerpressungen waren in den Untersuchungen gegen die deutschen Zivilisten die Regel, wobei die Methoden nicht nur die „verfeinerte“ Form der pausenlosen Vernehmung bei nächtelangem Schlafentzug (sog. „konvejer“, Fließbandvernehmung) benutz-

65 Die Sowjetischen Militärtribunale, KgU-Archiv 7/57, S. 3 ff., 9.

66 Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 102.

67 Schreiben an den Verf. vom 8.1.2003.

68 „sledovatel“. Gelegentlich auch mit „Untersuchungsrichter“ übersetzt, jedoch zu Unrecht, da diese Personen keine Richter, sondern der Staatsanwaltschaft oder dem Innenministerium zugeordnet waren.

69 Schon diese Gesetzesformulierung ist dekuvierend.

ten, sondern auf brutalere Mittel wie Schläge, Hunger-, Durst- und Kältefolter zurückgriffen. Zwar sahen die Strafprozessordnungen die Möglichkeit einer Beschwerde gegen rechtswidrige Handlungen der Untersuchungsführer vor (Art. 212 ff. StPO der RSFSR) und war die Aussageerpressung nicht nur prozessual unzulässig, sondern auch mit Strafe bedroht (Art. 115 StGB der RSFSR), doch waren entsprechende Beschwerden bzw. Strafanzeigen sinnlos und hatten – wenn einmal vorgebracht – regelmäßig weitere Gewaltakte zur Folge.

Eine weitere schwere Behinderung der Beschuldigten war das – rechtswidrige (Art. 22 Abs. 2, 140 StPO der RSFSR) – Fehlen von Dolmetschern.⁷⁰

Die Aussagen wurden protokolliert (Art. 138). Das Protokoll wurde nicht nur hinsichtlich der Aussagen, sondern auch hinsichtlich der Anwesenheit eines Dolmetschers sehr häufig bewusst falsch aufgesetzt.⁷¹ Es musste zwar von dem Vernommenen genehmigt und unterzeichnet werden (Art. 139), doch wurde die Unterzeichnung in sehr vielen Fällen wiederum durch Gewalt bzw. Drohung mit Gewalt erzwungen.⁷² Diese Protokolle wurden zur – im weiteren Verlauf des Verfahrens kaum noch korrigierbaren – Grundlage der Verurteilung.

Bei Vorliegen entsprechender Aussagen wurde die Sache an die Militärstaatsanwaltschaft übergeben, die Anklage vor dem Militärtribunal erhob.

Das Gericht entschied dann in einer sog. vorbereitenden Sitzung, ob die Anklage ausreichte und der Angeklagte dem Gericht zu überstellen war (Art. 236 ff. StPO der RSFSR).⁷³

Für die Hauptverhandlung galten nach Art. 28 der Ordnung über die Militärtribunale und die Militärstaatsanwaltschaft die Bestimmungen der Strafprozessordnungen der Unionsrepubliken über das Verfahren vor den Gouvernementsgerichten (insbesondere Art. 380 ff. StPO der RSFSR). Schon diese Regeln sahen schwere Einschränkungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens vor. So war die Teilnahme eines Verteidigers nur erforderlich, wenn ein Staatsanwalt an der Verhandlung teilnahm (Art. 55 StPO der RSFSR), doch war dies bei hinreichender Beweislage nicht erforderlich (Art. 381 StPO der RSFSR). Im Übrigen wurde nicht einmal die Vorschrift des Art. 55 StPO der RSFSR befolgt.⁷⁴ Eine weitere Behinderung der Verteidigung bestand darin, dass den Angeklagten die Anklageschrift regelmäßig nur äußerst kurz vor der Verhandlung, häufig nur in Auszügen und manchmal sogar erst nach der Verurteilung ausgehändigt wurde. In der Hauptverhandlung waren zwar Dolmetscher anwesend, doch waren sie meist schlecht und oft auf einen Beitrag zur „Überführung der Verbrecher“ erpicht. Zeugen brauchten nicht geladen zu werden, wenn ihre Aussagen im Voruntersuchungsverfahren „keinen Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit erweck-

70 Müller, In den Händen des NKWD, S. 180.

71 Ebd.

72 Erler, Zur Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale, S. 212.

73 Art. 390 StPO der RSFSR nennt für das Verfahren vor den Gouvernementsgerichten, das in diesen Fällen anzuwenden war (s. u.), noch eine „Verfügungssitzung“ mit ähnlichen Aufgaben. Das Verhältnis dieser Institution zu der genannten ist nicht ersichtlich.

74 Die Sowjetischen Militärtribunale, S. 9f.

ten“ (Art. 391 StPO der RSFSR). Beweisanträge des Angeklagten brauchten vom Gericht nicht berücksichtigt zu werden. Beweisstücke, insbesondere Protokolle von früheren Aussagen, konnten ohne ihre Erörterung in der Hauptverhandlung im Urteil berücksichtigt werden (Art. 395 f. StPO der RSFSR). Sogar ein Schlussvortrag des Angeklagten konnte vom Gericht abgelehnt werden (Art. 397 StPO der RSFSR). Unter diesen Umständen konnten die in der Voruntersuchung abgepressten Geständnisse ungehindert in die Verurteilung einfließen.

Bemerkenswerterweise war dieses Verfahren in der Ukraine durch Gesetz vom 4. Dezember 1932 aufgehoben worden.⁷⁵ In seinem offiziell als Unterrichtsmittel zugelassenen Lehrbuch des Strafprozessrechts rügte Prof. Dr. M. A. Tschelzow schon 1948, dass diese Bestimmungen dem in der Verfassung vorgesehenen Recht auf Verteidigung und dem im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich des Gerichtszugangs widersprächen.⁷⁶

Andererseits wurden nicht einmal diese Minimalbestimmungen eingehalten. Die Öffentlichkeit wurde entgegen § 19 StPO der RSFSR, wonach dies nur zum Schutz alles militärischen, diplomatischen oder eines Staatsgeheimnisses zulässig war, fast regelmäßig ausgeschlossen, außer bei Schauprozessen.⁷⁷ Die zur Entscheidung über eine mögliche Einstellung des Verfahrens vorgesehene Dispositionssitzung des Gerichts (Art. 390 f. StPO der RSFSR) wurde zu einer Probeverhandlung umfunktioniert, auf welcher der Gang der Verhandlung sowie das Urteil und das Strafmaß bereits festgelegt wurden.⁷⁸

Als Rechtsmittel war die Kassationsbeschwerde vorgesehen (Art. 29 Militärtribunalordnung i. V. m. Art. 434 ff. StPO der RSFSR). Doch musste diese innerhalb von 72 Stunden (in der Ukraine: fünf Tagen) eingelegt werden, wozu die in Haft befindlichen Angeklagten oft gar keine Gelegenheit erhielten. Im Übrigen wurden ihnen die Urteilsgründe nicht mitgeteilt und ihnen eine Abschrift des Urteils erst später ausgehändigt.⁷⁹ Da die Entscheidung über das Rechtsmittel rein nach Aktenlage erfolgte, waren die Urteile praktisch unangreifbar und hatten die Rechtsmittel nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Erfolg.

In Verfahren wegen Terrorakten und ihrer Vorbereitung, Schädlingstätigkeit und Diversion nach den Art. 58-7, 58-8 und 58-9, 58-11 StBG der RSFSR (s. o. 2.2) galt aufgrund von Sondergesetzen vom 1. Dezember 1934 und vom 14. September 1937 ein noch weiter verschärftes Verfahren. Hier waren

75 Die Rechtslage in den übrigen Sowjetrepubliken, in denen die StPO der RSFSR nicht galt, kann hier nicht näher dargestellt werden.

76 *Ugolovnyj process*, Moskau 1948, S. 611 f. Die 2. Auflage des Buches von 1951 erschien 1958 in der DDR in deutscher Übersetzung: M. A. Tschelzow, *Der sowjetische Strafprozeß*, Berlin (Ost) 1958 (hier S. 542).

77 Fricke, *Politik und Justiz in der DDR*, S. 110.

78 Erler, *Zur Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale*, S. 213; Müller, *Bürokratischer Terror*, S. 83.

79 Maurach, *Kriegsverbrecherprozesse*, S. 86f.

Rechtsmittel ausgeschlossen (Art. 466–473 StPO der RSFSR). Die Verhandlung wegen Terrorakten und ihrer Vorbereitung erfolgte in Abwesenheit der Angeklagten, die Vollstreckung des Todesurteils unmittelbar nach der Verhandlung. Darüber hinaus waren in Gegenden, in denen der Kriegszustand erklärt war, und in Rayons von Kampfhandlungen Rechtsmittel des Verurteilten allgemein ausgeschlossen.⁸⁰ Todesurteile mussten dem Vorsitzenden des Militärkollegiums des Obersten Gerichts oder dem Generalmilitärstaatsanwalt der UdSSR telegraphisch vorgelegt werden; die Vollstreckung erfolgte nach Nichterhalt einer Aufschubanweisung innerhalb von drei Tagen.⁸¹ Dabei konnte ein Gnadengesuch eingereicht werden. Dementsprechend verfahren die Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR.⁸² Auf der anderen Seite bestand für die übergeordneten Militärtribunale die Möglichkeit einer Aufhebung des Urteils im sog. Aufsichtsverfahren. Antragsberechtigt waren hier nur die höchsten Organe der Justiz und Staatsanwaltschaft. Von dieser Möglichkeit wurde sowohl zu Ungunsten als auch zu Gunsten einiger Verurteilter Gebrauch gemacht.⁸³

5. Das OSSO-Verfahren

Deutsche Zivilpersonen wurden auch durch „Fernurteil Moskau“ („OSSO“) verurteilt.⁸⁴ Hierbei handelt es sich um ein eigentümliches Verfahren, das weder dem Strafrecht noch dem Strafverfahrensrecht zugerechnet werden kann. Durch einen Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der UdSSR vom 5. November 1934⁸⁵ erhielt eine aus drei Personen bestehende „Besondere Konferenz“ (russ. „osoboe soveščanie“, OSSO) das Recht, „Personen, die als sozialgefährlich anzusehen sind“, für bis zu fünf Jahren in Besserungsarbeitslager einzuweisen. Es handelte sich um eine reine Verwaltungsentscheidung ohne alle Verfahrensvorschriften und dementsprechend auch ohne Teilnahme des Betroffenen. Daher rührt die volkstümliche Bezeichnung „Fernurteil Moskau“. Dieses Verfahren verstieß gegen alle rechtsstaatlichen Grundsätze. Ohne gesetzliche Grundlage wurde die Einweisung ins Arbeitslager oft für zehn, fünfzehn oder 25 Jahre und sogar die Todesstrafe ausgesprochen.⁸⁶ In welchen Fällen dieses Verfahren gegenüber deutschen Zivilpersonen zur Anwendung kam, ist noch nicht ausreichend geklärt. Nach

80 Art. 14.

81 Art. 15. Unklar Erler, Zur Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale, S. 216 (mit Hinweisen auf Originalakten): Möglichkeit des „Widerspruchs“, „Petition“.

82 Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 113; Die Sowjetischen Militärtribunale, S. 10.

83 Erler, Zur Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale, S. 214; Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 112 f.

84 Kurt Bährens, Deutsche in Straflagern und Gefängnissen der Sowjetunion, 3 Bände, München 1965, hier Band 1, S. 182 f.; Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 139 ff.; Müller, Bürokratischer Terror, S. 69.

85 Deutscher Text bei Schroeder, Staatsschutz, S. 96 f.

86 Bährens, Deutsche in Straflagern, S. 182 f.

Klaus-Dieter Müller erfolgte dies, wenn selbst nach sowjetischem Verständnis nicht genügend Beweismittel vorlagen, wenn die Gerichte „entlastet“ werden sollten oder bestimmte geheimdienstliche Informationen vor der Armeejustiz geheimgehalten werden sollten,⁸⁷ nach Andreas Hilger, wenn Informanten geschützt werden sollten.⁸⁸ Die verbreitete Bezeichnung „Administrativjustiz“ ist für dieses Verfahren noch zu euphemistisch; mit „Justiz“ hatte es nichts gemein.⁸⁹ Allerdings handelte es sich auch hierbei nicht um ein Sonderrecht gegenüber deutschen Zivilpersonen, sondern es traf auch Millionen von Leidensgenossen aus der Sowjetunion.

6. Fazit

Das Vorgehen der Sowjetischen Militärtribunale gegen deutsche Zivilpersonen stand nicht nur hinsichtlich der angewendeten Rechtsvorschriften, sondern auch hinsichtlich ihrer Praxis in krassem Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Diese Feststellung ist unbestreitbar, führt allerdings wissenschaftlich nicht weiter. Anlässlich der Darstellung der Verurteilung deutscher Soldaten durch Sowjetische Militärtribunale haben wir darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein Sonderstrafrecht gegen deutsche Soldaten handelte, sondern dass sich die stalinistische Terrorjustiz auch gegen die eigene sowjetische Bevölkerung richtete.⁹⁰ Ein weiterer Vergleichsgegenstand ist die Besatzungsjustiz in den westlichen Besatzungszonen. Uferlose Straftatbestände, Misshandlungen von Verdächtigen, Terrorurteile, ja rund 200 000 oft jahrelange Inhaftierungen ohne Verfahren gab es auch in der amerikanischen Besatzungszone,⁹¹ wobei sich jedoch die Lebensbedingungen in den Internierungslagern von denen der Lager und Gefängnisse in der SBZ grundlegend abhoben.⁹² Besatzungsstrafrecht steht daher offensichtlich immer im Konflikt mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Relevanter Untersuchungsgegenstand kann nur sein, wie weit die Abweichungen gehen.

87 Müller, Bürokratischer Terror, S. 69f.

88 Hilger, Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale, S. 87.

89 Unzutreffend auch Manfred Zeidler, Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme, Dresden 1996, hier S. 24, wonach diese „Sonderjustiz“ auf Art. 102 der Verfassung beruht habe.

90 Vgl. Schroeder, Sowjetrecht, S. 92.

91 Dieter Waibel, Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungsstufen der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949, Tübingen 1996, S. 176ff., 200ff., 241 ff.

92 Vgl. Clemens Vollnhals (Hg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991, S. 237–245.